

Richtlinie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk (Förderrichtlinie Bürgerfunk) gem. § 10 Fördersatzung Bürgerfunk

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf der Grundlage des § 40 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW), der Satzung über die Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk (Fördersatzung Bürgerfunk), der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO-LfM) sowie dieser Richtlinie folgende Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk:
- a) Schulprojekte i. S. v. § 40 LMG NRW,
 - b) Jugendprojekte i. S. v. § 40 LMG NRW,
 - c) Qualifizierungsmaßnahmen (Zertifizierungskurse), gem. § 2 Abs. 3 Nutzungssatzung Hörfunk,
 - d) Maßnahmen zur Qualifizierung von durch die LfM anzuerkennenden -Prüferinnen und Prüfer (Medientrainerschulungen),
 - e) Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen (Schulungen),
 - f) Qualitätsmanagement,
 - g) in besonderen Fällen Modellprojekte sowie Experimente, die einer Weiterentwicklung des Bürgerfunks dienen.

**§ 2
Umfang der Förderung**

- (1) Förderfähig sind die in § 3 Abs. 5 der Fördersatzung genannten Kosten.
- (2) Für Projekte und Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie werden folgende Förderhöchstbeträge für einen Schulungs- bzw. Projekttag festgesetzt:

	Förderhöchstbetrag
Referent bzw. Referentin Kategorie 1, Honorar pro Stunde 12,50 €	300,00 €
Referent bzw. Referentin Kategorie 2, Honorar pro Stunde 25,00 €	400,00 €
Referent bzw. Referentin Kategorie 3, Honorar pro Stunde 35,00 €	480,00 €
Referent bzw. Referentin Kategorie 4, Honorar pro Stunde 45,00 €	560,00 €

- (3) Ein Schulungs- bzw. Projekttag umfasst 8 Zeitstunden. Schulungen und Projekte werden anteilig in der Höhe von 12,5 v. H. des jeweiligen Förderhöchstbetrages pro

Schulungs- bzw. Projektstunde gefördert, wenn der zeitliche Umfang der Maßnahme geringer als 8 Stunden ist.

- (4) Die Förderung von Schulungen, Zertifizierungskursen und Jugendprojekten setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 angemeldeten Teilnehmer/innen und bei der Durchführung von mindestens 5 Teilnehmern voraus, die Förderung von Schulprojekten eine Mindestteilnehmerzahl von 10 und bei der Durchführung von 8 Teilnehmern voraus. Sollte die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer geringer als 8 Teilnehmer, bzw. bei Schulprojekten 10 Teilnehmer sein, so wird die Förderung anteilig um 5,00 € pro Zeitstunde bzw. 40,00 €/Tag pro Teilnehmer gekürzt.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag der Direktor der LfM.

- (5) Die LfM erkennt Raum-/Technikkosten in Höhe von bis zu 120,00 € pro Schulungs- bzw. Projekttag an. Darin enthalten sind:
- Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen,
 - Kosten für die Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik,
 - Anschaffung Produktionstechnik sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
- (6) Die LfM erkennt Organisations- /Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 80,00 € pro Schulungs- bzw. Projekttag an. Darin enthalten sind:
- Personalkosten
 - Honorarkosten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Reise- und Fahrtkosten;
 - Sachkosten wie Versicherungen, Büromaterial, Telefon, Porto,
 - Produktionsmaterial,
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kosten für Beratungs- und Betreuungsangebote,
 - Kosten für die Implementierung und Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems.
- (7) Die LfM kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den in Abs. 5 und 6 genannten Höchstbeträgen genehmigen.
- (8) Bei Folgeprojekten kann die LfM von Art und Umfang der Nachweisführung abweichen.
- (9) Schul-, Jugend-, Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte können in der Regel je nach Inhalt und Zielsetzung mit bis zu 32 Zeitstunden gefördert werden. Pro Schule oder Einrichtung können pro Jahr bzw. Schuljahr maximal zwei Projekte gefördert werden. Jedes Projekt soll in der Produktion eines oder mehrerer sendefähiger Bürgerfunkbeiträge münden.
Eine darüber hinausgehende Folgeförderung ist möglich. Durch die Förderung von Folgeprojekten soll insbesondere der Aufbau nachhaltig wirkender Strukturen für Radioarbeit ermöglicht werden.

- (10) Bedingt die Umsetzung eines Projektes durch die Lernvoraussetzungen der Teilnehmer oder die Größe der Gruppe (ab 15 Personen) einen höheren zeitlichen oder personellen Aufwand, so kann die Förderung max. um den Faktor 1,5 des feststehenden Förderhöchstbetrages angehoben werden.

Der gesonderte Aufwand ist im Antrag zu begründen.

Eine Förderung des besonderen Aufwandes bei Folgeprojekten ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

- (11) Für die Anerkennung von Honorarkosten gilt das Honorarraster gem. Anlage.

Die Förderung der Honorarkosten der Kategorie 2 bis 4 setzt den Nachweis der Eignung des Referenten bzw. der Referenten im Rahmen der Antragstellung voraus.

Die LfM kann in begründeten Fällen eine vom Honorarraster abweichende Einstufung genehmigen.

Personalkosten können maximal in Höhe der in dem Honorarrahmen festgelegten Sätze anerkannt werden.

- (12) Nach Beendigung der geförderten Maßnahme sind Geräte und Ausstattungsgegenstände, die mit Fördergeldern der LfM, die nicht im Rahmen der Pauschalen gewährt wurden, angeschafft wurden, an die LfM zurückzuführen. Über eine weitere Verwendung im Rahmen von Anschlussmaßnahmen oder Projekten oder für die Produktion von Bürgerfunkbeiträgen entscheidet die LfM auf Antrag. Die Kosten der Rückführung trägt der Zuwendungsempfänger.

- (13) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. alle sich im Vermögen der Arbeitsgemeinschaft befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel.

- (14) Eigenleistungen sind angemessen, wenn sie in ihrer Höhe mindestens 20 v. H. der beantragten Förderung betragen.

§ 3 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind in der Regel juristische Personen und deren Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der in § 1 aufgeführten Maßnahmen und Projekte erfüllen. Hierzu zählen u. a.

- Weiterbildungseinrichtungen,
- örtliche und landesweite Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- eingetragene Vereine, wie z. B. Radiowerkstätten,
- Schulen und Schulträger.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere die Qualität und die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe von Bedeutung.
- (2) Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Projekten vor, als Mittel für die Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete und bei Schulprojekten eine angemessene Berücksichtigung aller Schulformen gewährleistet ist. Im Übrigen wird derjenige Antragsteller ausgewählt, der am ehesten die Gewähr dafür bietet, dass die in § 1 Abs. 1 Nutzungssatzung Hörfunk genannten Ziele erreicht werden.
- (3) Nach formeller und materieller Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

§ 5 Bewilligungsbescheid

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen zu versehen.
- (2) Auf der Grundlage der Antragsprüfung erlässt die LfM einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der in jedem Fall folgende Angaben enthält:
 - Förderungsempfänger,
 - Art und Höhe der Förderung,
 - Förderungszweck,
 - Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- Bewilligungszeitraum,
- Nebenbestimmungen,
- Hinweis, dass Ansprüche aus dem Förderbescheid vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Zuschüsse dürfen in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht oder mit Einwilligung der LfM begonnen worden sind. Die LfM darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages oder Leistungsvertrages zu werten
- (2) Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LfM auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LfM erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufs gem. Formblatt.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Für den Fall, dass Honorarkosten gefördert werden, sind die entsprechenden Rechnungen und Auszahlungsbelege in Kopie beizufügen.
- (2) Werden für denselben Zweck Zuschüsse sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, so ist der Verwendungsnachweis in Abstimmung mit den Beteiligten nur einem Zuschussgeber gegenüber zu erbringen.

§ 8

Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Die LfM prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob
 - er den im Zuschussbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht,

- der Zuschuss nach den Angaben im Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der mit dem Zuschuss beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- (2) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk festzuhalten. Dieser ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- (3) Die LfM kann sich zur Prüfung auch sachkundiger Dritter bedienen.

§ 9

Rücknahme, Widerruf des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss ist zurückzufordern, soweit der Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 44, 48 und 49 VwVfG NW) unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

LfM-Förderrichtlinien Bürgerfunk, Honorarraster für Referenten

Kategorie	Qualifikation	Honorar pro Stunde inkl. MWSt	Honorar pro Tag inkl. MWSt
1	<u>Referent ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	<u>Referent mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	<u>LfM-Medientrainer oder Referent mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> - Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten,	bis zu € 35,00	bis zu € 280,00
4	<u>LfM- Ausbilder oder Referent mit fachspezifischer Ausbildung, besonderer Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung</u> - Ausgewiesene Spezialisten mit abgeschlossener, fachspezifischer Hochschulausbildung, mit langer Berufs- und Seminarerfahrung, mit besonderer Qualifikation für die Zielgruppen, mit besonderem Know-how in Spezialgebieten, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit eigenen Publikationen; langjährige / kostspielige Zusatzqualifikation war Voraussetzung zur Ausübung des Spezialgebiets,	bis zu € 45,00	bis zu € 360,00